Tabak-Arbeiter

Nummer 31 — Organ des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes — 4. August 1923

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich und ist durch alle Postanstalten zu beziehen. — Der Bezugspreis beträgt 1000 M für das Vierteljahr ohne Bringerlohn. — Redaktionsschluß Montag abend. Verantwortl. Redakteur: P. Dahms. — Verlag: Deutscher Tabakarbeiter-Verband, F. Deichmann. Druck: Bremer Buchdruckerei und Verlagsanstalt J. H. Schwalfeldt & Co. Sämtlich in Bremen.

Am 4. August (Sonnabend) ist der 31. Wochenbeitrag fällig

Verbandsvorstand, Redaktion u. Expedition: Bremen, An der Weide 20, I, Tel.: Amt Roland 6046. Geb.- u. Einschreibsendungen an Johannes Krohn, Bremen, An der Weide 20, I. — Postscheckkonto 5545 L. Postscheckamt Hamburg. Bankkonto: Bankhaus d. Gesellenkaufsgef. Deutsch. Konsumvereine m. b. H., Hamburg. — Verbandsausschuß: L. Schoene, Hamburg, Wesenbinderhof 57, T. 4548

Beitragsleistung.

Angesichts der krassen Markentwertung, wodurch auch die Ausgaben der Organisation ganz enorm steigen, ist es dringend nötig, daß alle Mitglieder ihren Verbandsbeitrag in der Beitragsstufe leisten, die ihrem wöchentlichen Einkommen aus Lohn oder Staatsunterstützung entspricht. Für alle Berufsgruppen treten in dieser Woche wiederum neue Lohnvereinbarungen in Kraft, so daß jedes Verbandsmitglied schon von jetzt an mindestens einen Verbandsbeitrag von 4000 M wöchentlich leisten muß. Mit dem 12. Juli treten neue statutarische Bestimmungen über Beiträge usw. in Kraft, die in der nächsten Nummer veröffentlicht werden. —

Ein neuer Entwurf zum Arbeitsgerichtsgesetz.

„Unsere ordentlichen Gerichte stehen unter dem Grundsatz der Trennung von Justiz und Verwaltung. Der Vorzug der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte ist aber gerade die Verbindung von Justiz und Verwaltung, ist der Umstand, daß der Richter der Kaufmanns- und Gewerbegerichte zugleich mitten in der kommunalen Verwaltung, in engster Beziehung zur Arbeitsverwaltung, zum brausenden Leben steht." So formulierte der damalige Reichsjustizminister Radbruch auf dem Görlitzer Parteitag 1921 die Vorzüge der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, und einige Monate vorher rief er noch als Abgeordneter dem Plenum des Reichstages zu: „Hand davon von dieser Form der Volksjustiz!" Was ist seitdem geschehen? Die Regierung unterbreitete der Oeffentlichkeit zu Beginn des Vorjahres einen Vorentwurf zum Arbeitsgerichtsgesetz, der aber wegen seiner radikalen Abwendung von dem bisherigen System der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte wieder zurückwanderte in die Dunkelkammer der Kommissionsberatungen, und jetzt liegt ein neuer Entwurf vor, der im Reichsarbeitsblatt Nr. 12 vom 16. Juni veröffentlicht wurde und den die „Freie Gewerkschaft" folgendermaßen kritisiert:

Der Entwurf sieht für Arbeitsgerichtsbarkeit einen dreigliedrigen Aufbau vor: Arbeitsgerichte, Landarbeitsgerichte und Reichsarbeitsgericht.

Die Arbeitsgerichte werden als selbständige Gerichte durch die Justizverwaltung im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde für die Sozialverwaltung regelmäßig für den Bezirk eines Amtsgerichts errichtet. Für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte oder Teile von ihnen, insbesondere für ein einheitliches Wirtschaftsgebiet kann ein gemeinsames Arbeitsgericht errichtet werden. Das Gericht setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden und je einem Beisitzer aus den Kreisen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Der Vorsitzende soll Richter sein, andere Personen, die zu Vorsitzenden bestellt werden, müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Die Stärke der bisherigen Gewerbegerichte bestand darin, daß diese Vorschrift für die Bestellung des Vorsitzenden nicht bestand, sondern nur die, daß weder Arbeitgeber noch Arbeiter Vorsitzende sein dürfen. Als im Jahre 1890 das heute bestehende Gewerbegerichtsgesetz im Entwurf vorlag, hieß es in der Begründung zu dem § 12: „Wenn auch die Aufgabe, die der Vorsitzende zu erfüllen hat, der Regel nach die Wahl auf Personen lenken wird, welche nicht ohne Rechtskenntnis sind, so kann doch unter Umständen ein vertrauenswürdiger und mit den gewerblichen Verhältnissen des gewerblichen Lebens vertrauter Mann sehr wohl geeignet sein, in der Stelle des Vorsitzenden ersprießlich zu wirken, auch wenn ihm recht gelehrte Bildung abgeht." Der Entwurf will ohne irgendwelchen Grund von dieser bisherigen Praxis abweichen.

Große Bedenken sind auch zu tragen bezüglich der Wahl der Beisitzer, die je zur Hälfte den Kreisen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer entnommen und durch die Bezirkswirtschaftsräte gewählt werden sollen. Bisher wurden die Beisitzer zu den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten in öffentlicher Wahl unmittelbar gewählt, ein Zustand, der zweifellos der Wahl durch den Bezirkswirtschaftsrat vorzuziehen ist.

Es können nach Bedürfnis Kammern für die Arbeitsverhältnisse bestimmter, insbesondere fachlich gegliederter Gruppen der Arbeiter oder Angestellten gebildet werden. Für die Angestellten, die dem Versicherungsgesetze für Angestellte unterstehen und für die Hausangestellten soll ein besonderes Wahlverfahren stattfinden.

Die Landesarbeitsgerichte werden bei den Landgerichten durch die Landesjustizverwaltung im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde für die Sozialverwaltung gebildet. Bei den Landesarbeitsgerichten sind regelmäßig Kammern für Angestellte und Arbeiter zu bilden. Jede Kammer ist mit einem Vorsitzenden und je einem Amtsrichter aus dem Kreise der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu besetzen. Die Arbeitsrichter (Beisitzer) werden auf sechs Jahre gewählt und zwar ebenfalls vom Bezirkswirtschaftsrat. Voraussetzung für die Wählbarkeit ist, daß die Beisitzer ohne Unterschied des Geschlechts deutsche Reichsangehörige sind, das 30. Lebensjahr vollendet haben und außerdem zwei Jahre als Beisitzer eines Arbeitsgerichts gewesen sein müssen.

Das Reichsarbeitsgericht wird beim Reichsgericht gebildet. Es ist mit fünf Mitgliedern des Reichsgerichts einschließlich des Senatspräsidenten als Vorsitzenden und zwei Reichsarbeitsrichtern zu besetzen. Die Reichsarbeitsrichter ernennt je zur Hälfte auf Vorschlag der Arbeitgebergruppe und der Arbeitnehmergruppe des Reichswirtschaftsrates der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister auf sechs Jahre. Vorbedingung zur Ernennung ist deutsche Reichsangehörigkeit, Alter von 35 Jahren und bisherige hervorragende Betätigung auf dem Gebiete des Arbeitswesens.

Der zweite Teil des Entwurfes regelt das Verfahren vor den Arbeitsgerichten und gibt in seinem § 55 in Verbindung mit den §§ 65 und 82 zu den größten Bedenken Anlaß. Wohl hat der § 55 in seinem ersten Absatz den § 31 des Gewerbegerichtsgesetzes wörtlich übernommen, wonach Personen, die das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, als Prozeßbevollmächtigte oder Beistände vor den Arbeitsgerichten nicht zugelassen werden. Aber diese Bestimmung hat nur einen Scheinwert, weil sie im Absatz 2 des § 55 wieder aufgehoben wird. Dieser lautet: „Unbeschadet der Vorschriften der §§ 53 und 54 sind auch Rechtsanwälte als Prozeßbevollmächtigte oder Beistände von den Arbeitsgerichten nicht zugelassen, wenn der Wert des Streitgegenstandes die Berufungssumme (§ 82) nicht übersteigt. Die einmal erfolgte Zulassung ist unwiderruflich. In dem Einigungstermin (§ 60) werden Rechtsanwälte nicht zugelassen."

Die Arbeitsgerichte sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes mangels anderweitiger gesetzlicher Vorschrift ausschließlich zuständig:

1. Für die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus den Arbeits- oder Lehrverhältnissen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, mit Ausnahme von Streitigkeiten der nach § 481 des Handelsgesetzbuches zur Schiffsbesatzung gehörenden Personen und solchen; deren Gegenstand die Erfindung eines Arbeitnehmers betrifft, sowie für Ansprüche, die auf Grund einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitnehmern gegeneinander erhoben werden; das gleiche gilt für Ansprüche aus Verhandlungen über die Eingehung eines Arbeits- oder Lehrverhältnisses, ohne Rücksicht darauf, ob es zustande gekommen ist;

2. Für Rechtsstreitigkeiten aus Tarifverträgen;

3. In, den Fällen: a) der §§ 82 bis 90 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920; b) der §§ 8, 18, 19 der Verordnung, betr. eine vorläufige Landarbeitsordnung, vom 24. Januar 1919; c) der §§ 89, 90 des Reichsversorgungsgesetzes vom 12. Mai 1920.

Durch die Ausschließlichkeit der arbeitsrechtlichen Zuständigkeit wird in Fällen der Nr. 1 und 2 die Zulässigkeit von Schiedsverträgen in Arbeitsstreitigkeiten und vereinbarten Vorverfahren nach Maßgabe der §§ 105 bis 124 nicht berührt.

Bei den Arbeitsgerichten können auch nicht unter § 2 fallende Klagen gegen Arbeitnehmer oder Arbeitgeber sowie von solchen gegen Dritte erhoben werden, wenn die Entstehung des Anspruches mit einem Arbeitsverhältnisse in rechtlichem oder unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhange steht.

Die Arbeitsgerichte sind ferner ausschließlich zuständig:

1. Für die Verhängung von Geldbußen in den Fällen: a) des § 18 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 6. April 1920 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 1923; b) des § .. des Hausgehilfengesetzes vom .....

2. in den Fällen der §§ 39 Abs. 2, 41, 44 Abs. 1, 56 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 39, 41, 60 in Verbindung mit § 39 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920;

3. in den Fällen der §§ 43 Abs. 2, 44 Abs. 4 Satz 2, 52 Abs 1 und 2, 53 in Verbindung mit § 52, 56 Abs. 2 in Verbindung mit § 43, 60 in Verbindung mit § 43, 80 Abs 2, 93, 97, 98 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920.

Wann übersteigt denn nun der Wert des Streitgegenstandes die Berufungssumme? Nach § 82 des Entwurfs, wenn er im Zeitpunkte der Einlegung der Berufung den zwanzigsten Teil des Jahreseinkommens übersteigt, für den es nach § 48 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes einer Veranlagung für das laufende Kalendervierteljahr nicht bedarf. Da aber nach den hier genannten Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes nur diejenigen Einkommen veranlagungspflichtig sind, deren Betrag eine Million Mark überschreiten, so würde die Berufungsgrenze den zwanzigsten Teil dieser Summe, also 50 000 M, ausmachen. Eine Summe, die heute bei einem halben Tagelohn erreicht wird, während zurzeit bei den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten die Berufungsgrenze 1½ Millionen Mark beträgt. Man kann also sagen, daß trotz des scheinbaren Entgegenkommens mit dem Abs 1 des § 55 die diesbezüglichen Schäden des Vorentwurfs in den neuen Entwurf übernommen sind, zumal auch durch § 65 eine weitere Möglichkeit der Berufung gegeben ist. Er lautet: „Das Arbeitsgericht kann bestimmen, daß gegen die Urteile, die grundsätzliche Bedeutung haben, die Berufung unabhängig von dem Werte des Beschwerdegegenstandes möglich ist."

Wenn dieser Entwurf Gesetz werden sollte, dann ist es endgültig mit der vorteilhaften Rechtsprechung der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte vorbei, dann gibt es an Stelle beschleunigter Rechtsprechung sich lange hinziehende Prozesse, die nebenbei auch den Streit unnütz verteuern. Ja, es besteht sogar die Möglichkeit, daß nach den jetzigen Bestimmungen des Entwurfs der Streit um die Bezahlung eines Wochenlohnes durch alle drei Instanzen geschleift werden kann, weil nämlich die Revisionsgrenze nach dem § 546 der Zivilprozeßordnung festgesetzt wird. Diese beträgt zurzeit 500 000 M.

Die hier bezeichneten Bestimmungen des Entwurfs gilt es zu beseitigen, weil sonst von dem Wesen der anerkannten Gewerbe- u. Kaufmannsgerichte überhaupt nichts mehr übrig bleibt. Das Vertrauen, das diese sich erworben haben, würde durch den Entwurf des Arbeitsgerichtsgesetzes gar nicht erst aufkommen.

Und solche Entwürfe sollen dann das Bestreben nach Schaffung eines einheitlichen Arbeitsrechts ausdrücken. Wäre es nicht richtiger gewesen, man hätte mit diesem Entwurf auch zugleich solche der Schlichtungsordnung und des Tarifvertraggesetzes mit vorgelegt, um wenigstens die drei zusammengehörenden Rechtsgebiete in einen einheitlichen Guß zu formen? Dann bestände auch die Möglichkeit, von vornherein der Erfüllung der Forderung der Gewerkschaften nach Schaffung einheitlicher Arbeitsämter für alle Zweige des Arbeitsrechts näherzutreten.

Tabaksteuerfragen.

Am 21. Juli fand im Reichsfinanzministerium im Beisein des Reichsfinanzministers Dr. Hermes eine Besprechung statt, an welcher Vertreter aller Tabakbranchen, der Tabakarbeiterverbände und der Organisationen der Zigarrenhändler teilnahmen. Erörtert wurden die unhaltbaren Zustände, die durch die Nachversteuerung der Tabakfabrikate, deren Preise sich infolge der fortgesetzten Markentwertung dauernd ändern müssen, sich herausgebildet haben. Es wurden mehrere Vorschläge auf Schaffung wertbeständigerer Banderolensteuerklassen gemacht. Ferner wurde von seiten der Regierung nachdrücklichst darauf hingewiesen, daß die heutige langfristige Kreditierung der Tabaksteuerbeträge nicht aufrechterhalten werden könne. Zur Weiterberatung dieser Angelegenheiten wurde eine Kommission von 10 Vertretern aus dem Tabakgewerbe eingesetzt, die am 9. August im Reichsfinanzministerium zusammentreten und die gemachten Vorschläge eingehend prüfen wird.

Eine weitere Konferenz fand am 26. Juli im Reichsfinanzministerium statt. Sie war von den Tabakarbeiterverbänden veranlaßt worden, um die Beseitigung einer Reihe von Mißständen und irrigen Auffassungen und Auslegungen, die auf Grund der Ausführungsverordnungen zum § 91 des Tabaksteuergesetzes entstanden sind, herbeizuführen. Unter anderem hat der Begriff der „aushilfsweisen Beschäftigung" zu allerlei Mißhelligkeiten geführt. Ferner muß auch bezüglich der Unterstützungsansprüche der Ehefrauen solcher Arbeiter, die in Beschäftigung sind (oder von Tabakarbeitern, die selbst Zollunterstützung erhalten), eine einheitliche Regelung durchgeführt werden. Der heutige Zustand, daß jedes Zollamt ganz nach eigenem Gutdünken diesen Ehefrauen Unterstützung zubilligt, oder auch jeden Unterstützungsanspruch abweist, darf nicht aufrechterhalten bleiben. Hoffentlich nimmt das Reichsfinanzministerium unverzüglich eine Aenderung der betreffenden Bestimmungen der Ausführungsverordnung in dem von den Arbeitervertretern geforderten Sinne vor. —

Lohn- und Tarifbewegungen.

Aus der Zigarrenindustrie.

In den Lohnverhandlungen zu Minden

am 28. Juli wurde vereinbart, daß nunmehr in der Zigarrenherstellung die Lohnsätze für je zwei Wochen geregelt werden sollen. Die vereinbarte Teurungszulage beträgt für die Zeit vom 30. Juli bis 4. August 125 Prozent auf die Löhne der voraufgegangenen Woche. Für die Zeit vom 5. bis 11. August 50 Prozent auf die Lohnsätze, welche bis 4. August maßgebend sind. Weiter wurde vereinbart, daß die Lohnzahlungen wöchentlich erfolgen müssen. Sofern eine wöchentliche Lohnabrechnung nicht erfolgt, müssen den Arbeitern wöchentlich entsprechende Abschlagszahlungen geleistet werden, wobei die für die betreffende Woche festgesetzten Lohnerhöhungen berücksichtigt werden müssen.

Die getroffene Vereinbarung hat folgenden Wortlaut:

Anlage 16
zum Reichstarifvertrag für die Zigarrenherstellung
vom 3. April 1922.

Mindener Vereinbarung
über eine Erhöhung der Löhne in der Zigarrenherstellung vom 28. Juli 1923.

1. In Abänderung der Mindener Vereinbarung vom 5. Juli werden die bestehenden Teurungszulagen erhöht, so daß insgesamt an Teurungszulagen zu zahlen sind für:

a) Akkordarbeiten und für Havanna-Virginia anstatt der bisherigen 79 100 Proz. vom 30. Juli bis einschl. 4. August 1923 177 900 %, vom 5. August bis einschl. 11. August 1923 267 900 %;

b) Zeitlohnarbeiten anstatt der bisherigen 71 900 Prozent vom 30. Juli bis einschl. 4. August 1923 161 900 %, vom 5. August bis einschl. 11. August 1923 242 900 %;

c) gerade und halbschräge Stumpen, Virginia und Kielzigarren anstatt der bisherigen 71 000 Prozent vom 30. Juli bis einschl. 4. August 1923 159 900 %, vom 5. August bis einschl. 11. August 1923 239 900 %.

2. Für die Folge muß wöchentlich Lohnzahlung erfolgen. Sofern eine wöchentliche Lohnabrechnung nicht geschieht, müssen wöchentlich entsprechende Abschlagszah-

mikrofilm service
Gerd Gutt KG
Otto-Hahn-Straße 21
Postfach 410249
4400 Münster-Roxel
A 3
A 2

lungen, und zwar unter Berücksichtigung der für die betreffende Woche eingetretenen Lohnerhöhung, geleistet werden.

Minden, den 28. Juli 1923. (Unterschriften.)

Die Errechnung der neuen Löhne erfolgt am schnellsten und sichersten, wenn man die Mai-Junilöhne 1922 (das sind die in den gedruckten Bezirkstarifen aufgeführten Löhne) vervielfacht und zwar für:

Akkordarbeiter und Havanna-Virginia
vom 30. Juli bis 4 August um das 1780fache
vom 5. August bis 11. August um das 2680fache

Zeitlohnarbeiter
vom 30. Juli bis 4. August um das 1620fache
vom 5. August bis 11. August um das 2430fache

Gerade u. halbschräge Stumpen, Virginia- u. Kielzigarren
vom 30. Juli bis 4. August um das 1600fache
vom 5. August bis 11. August um das 2400fache.

Die nächsten Lohnverhandlungen finden am 8. August in Berlin statt.

Aus der Rauch- u. Schnupftabakindustrie.

Die Lohnverhandlungen

am 30. Juli zu Berlin hatten das Ergebnis, daß die für die Zeit vom 23. bis 31. Juli festgesetzten (und in der Nr. 30 des „Tabak-Arbeiter" veröffentlichten) Lohnsätze abgeändert und wesentlich erhöht worden sind. Für die Woche vom 23. bis 28. Juli müssen deshalb in allen Betrieben Lohnnachzahlungen erfolgen. Die nachzufordernden Löhne betragen rund 45 Prozent der Lohnsätze, welche für die Woche vom 23. bis 28. Juli bereits zur Auszahlung kommen mußten. Die neu festgesetzten End-Julilöhne bilden die neuen Grundlöhne, auf die dann die prozentualen Lohnzulagen für die Zeit vom 1. bis 8. bzw. vom 9. bis 15. August berechnet werden. Bei den Verhandlungen wurde von den Vertretern der Arbeitnehmer nachdrücklichst darauf verwiesen, daß wertbeständige Löhne auch in der Rauch- und Schnupftabakindustrie geschaffen werden müssen. Die nächsten Lohnverhandlungen sind bereits für den 10. August in Berlin in Aussicht genommen.

Die getroffenen Lohnvereinbarungen lauten:

Anhang 11.

Vereinbarung über eine Teurungszulage vom 30. Juli 1923.

1. In Abänderung der Vereinbarung vom 17. Juli 1923 wird für die Zeit vom 23. mit 31. Juli 1923 die Teurungszulage von 175 v. H. der bisherigen Grundlöhne um weitere 125 v. H. auf 300 v. H. der Grundlöhne erhöht.

Die so errechneten auf 10 M ab- bzw. aufgerundeten Juli-Endlöhne bilden die neuen Grundlöhne.

2. Zu diesen neuen Grundlöhnen tritt eine Teurungszulage von
a) 50 v. H. dieser Löhne für die Zeit vom 1. mit 8. Aug. 1923,
b) weiteren 60 v. H., also 110 v. H., der Grundlöhne für die Zeit vom 9. mit 15. August 1923.

3. Diese und weitere Lohnerhöhungen werden auf die neuen Grundlöhne in der Weise vorgenommen, daß die jeweils errechneten Beträge des Tarifstundenlohnes auf 100 M ab- bzw. aufgerundet werden, indem Beträge unter 50 M wegfallen, Beträge von 50 M an aufgerunden sind.

4. Die durch die besonderen Verkehrsverhältnisse im besetzten Gebiet entstandene Teurung wird für die Zeit vom 8. Juli bis zum 31. August 1923 durch einen besonderen Zuschlag von 15 v. H. der jeweiligen Endtariflöhne ausgeglichen. Sollten die Verhältnisse, unter deren Berücksichtigung diese Sondervereinbarung zustande gekommen ist, kurz vor Ablauf dieser Frist im wesentlichen noch die gleichen sein, so werden nach beiderseitiger Verständigung neue Verhandlungen eingeleitet.

Berlin, den 30. Juli 1923. (Unterschriften.)

Die Stundenlöhne der Zeitlohnarbeiter betragen demnach

für die Zeit vom 23. bis 31. Juli:

	Ortsk. I	Ortsk. II 10 %	Ortsk. III 20 %	Ortsklasse IV 25 %	Ortsklk. IV bes. Gebiet 30 % Ortszuschlag
für Arbeiter im Alter					
bis 15 Jahren	7960	8750	9550	9940	10340 M
von 15 „ 16 „	9940	10940	11930	12430	12930 „
„ 16 „ 18 „	13920	15320	16710	17400	18100 „
„ 18 „ 20 „	16900	18590	20280	21130	21970 „
von über 20 „	19880	21880	23870	24860	25860 „
verheiratete Arbeiter	20880	22970	25060	26100	27140 „
für Arbeiterinnen					
bis 15 Jahren	6960	7650	8350	8700	9040 M
von 15 „ 16 „	7960	8750	9550	9940	10340 „
„ 16 „ 18 „	9940	10940	11930	12430	12930 „
„ 18 „ 20 „	11930	13680	13840	14420	14990 „
von über 20 „	12920	14220	15510	16150	16800 „

für die Zeit vom 1. bis 8. August 1923:

für Arbeiter					
bis 15 Jahren	11900	13100	14300	14900	15500 M
von 15 „ 16 „	14900	16400	17900	18600	19400 „
„ 16 „ 18 „	20900	23000	25100	26100	27200 „
„ 18 „ 20 „	25400	27900	30400	31700	33000 „
von über 20 „	29800	32800	35800	37300	38800 „
verheiratete Arbeiter	31300	34500	37600	39200	40700 „
für Arbeiterinnen					
bis 15 Jahren	10400	11500	12500	13100	13600 M
von 15 „ 16 „	11900	13100	14300	14900	15500 „
„ 16 „ 18 „	14900	16400	17900	18600	19400 „
„ 18 „ 20 „	17300	19000	20800	21600	22500 „
von über 20 „	19400	21300	23300	24200	25200 „

für die Zeit vom 9. bis 15. August 1923:

für Arbeiter					
bis 15 Jahren	16700	18400	20100	20900	21700 M
von 15 „ 16 „	20900	23000	25 00	26100	27200 „
„ 16 „ 18 „	29200	32200	35100	36500	38000 „
„ 18 „ 20 „	35500	39000	42600	44400	46100 „
von über 20 „	41800	45900	50100	52200	54300 „
verheiratete Arbeiter	43800	48200	52600	54800	57000 „
für Arbeiterinnen					
bis 15 Jahren	14600	16100	17500	18300	19000 M
von 15 „ 16 „	16700	18400	20100	20900	21700 „
„ 16 „ 18 „	20900	23000	25100	26100	27200 „
„ 18 „ 20 „	24200	26600	29100	30300	31500 „
von über 20 „	27100	29900	32600	33900	35300 „

Für das besetzte Gebiet kommen zu diesen Lohnsätzen noch die in Ziffer 4 der obigen Vereinbarung festgesetzten 15 Prozent hinzu.

Aus der Kautabakindustrie.

Wie uns kurz vor Redaktionsschluß mitgeteilt wird, ist für das Tarifgebiet Nordhausen, Salza, Münden, Wanfried, Eschwege und Mühlhausen bei den Lohnverhandlungen in Bad Sachsa am 30. Juli vereinbart worden, daß für die laufende Woche die Lohnsätze um 125 Prozent erhöht werden. Für die zurückliegende Woche sind 180 Prozent nachzuzahlen.

Aus der Zigarettenindustrie.

Hamburg. Vom 26. 7. bis 1. 8. 23 wird der am 20. Juli vereinbarte Lohn um 45 Prozent erhöht. Auf den sich ergebenden Gesamtlohn erfolgt für die Woche vom 2 bis 8. August eine Zulage von 85 Prozent.

Aus dem Tabakgewerbe.

Wert der Freizigarren, Freizigaretten usw.

Nach einem Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 24. Juli 1923 ist der Wert der den Arbeitnehmern ohne besonderes Entgelt gelieferten Freizigarren usw. zum Zwecke des Steuerabzuges vom Arbeitslohn festgesetzt worden für:

Freizigarren auf 800 M für das Stück,
Freizigarillos auf 400 M für das Stück,
Freizigaretten auf 340 M für das Stück,
Freitabak auf 4800 M für 100 Gramm.

Das Bruchsaler Zuchthaus als Lohndrücker für die badischen Tabakarbeiter.

Im letzten „Tabak-Arbeiter" besprachen wir die „Grundsätze für Gefängnisarbeit", die von den Landesregierungen vereinbart und im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden sind. Im § 66 dieser Grundsätze heißt es, daß auf das Privatgewerbe und die freie Arbeit billige Rücksicht zu nehmen ist. Die freie Arbeit soll nicht unterboten werden. Die Löhne für Gefangenenarbeit sollen den Löhnen freier Arbeiter angepaßt werden. Zur Durchführung dieser Vorschriften sollen die Vorsteher und die Aufsichtsbehörden mit den Arbeitsnachweisen, den Gewerbeaufsichtsbeamten, den öffentlichen Vertretungen des Handwerks, des Handels, der Industrie und der Landwirtschaft, sowie mit den Berufsverbänden der Arbeiter Fühlung halten.

Die dringend notwendig es ist, daß auch unsere Kollegenschaft sich darum kümmert, zu welchen Lohnsätzen die Strafanstalten Arbeiten für die Tabakindustrie übernehmen, beweist uns ein Verzeichnis der Tabak-Entripperlöhne, welche die Direktion des Zuchthauses in Bruchsal den Tabakindustriellen zugesandt hat. Die dort angegebenen Löhne sollen Geltung haben ab 1. Juni 1923. Ein Vergleich dieser Lohnsätze mit den Akkordlöhnen, welche laut Bezirkstarif für Bruchsal vom 1.—15. Juni für das Entrippen von Tabak Geltung hatten, zeigt uns, daß die Direktion des Zuchthauses sich erdreistet, den Tabak zu Löhnen zurichten zu lassen, die um mehr als 60 Prozent unterden Tariflöhnen stehen. Unbekannt scheint der Direktion der Bezirkstarif für Süddeutschland durchaus nicht zu sein, denn die Gruppierung ihrer Lohnaufstellung stimmt völlig mit derjenigen des Bezirkstarifes überein. Wie die Lohnsätze, die vom Zuchthaus verlangt werden, gegenüber denen aussehen, die nach den getroffenen Lohnabmachungen freien Tabakarbeitern in Bruchsal gezahlt werden müssen, zeigt folgende Gegenüberstellung:

Als Entripperlohn ist für 1 Kilogramm zu zahlen:

	an das Zuchthaus Bruchsal	an freie Arbeiter laut Tarif
Inlandtabak	300—330 M	800,70 M
Domingo, Carmen	330—360 M	894,90 M
Seedleaf	360—405 „	1004,80 „
Java	450—525 „	1303,10 „
Kl. Java (Scrubs)	510—555 „	1365,90 „
Sumatra	570—630 „	1522,90 „
Brasil, Havanna	600—645 „	1570,— „
Kl. Brasil (Besen)	675—750 „	1867,40 „
Kl. Havanna	675—750 „	1867,40 „

Man braucht sich dann wirklich nicht zu wundern, wenn die Zigarrenfabrikanten in Bruchsal und Umgegend ihre freien Arbeiter entlassen und dafür im Zuchthause ihren Tabak zurichten lassen. Selbst wenn wir die niedrigsten Lohnsätze des Bezirkes Süddeutschland (Ortskl. I) zum Vergleich heranziehen, so bleiben die von der Zuchthausdirektion geforderten Löhne immer noch um über 50 Prozent zurück. Unsere Gauleitung wird sich sowohl mit der Direktion des Zuchthauses in Bruchsal als auch mit der badischen Regierung in Verbindung setzen, um diese krasse Lohndrückerei zu beseitigen.

Rundschau.

Aenderung des Steuerabzugs vom Arbeitslohn.

Im Reichsgesetzblatt vom 31. Juli ist die Verordnung zur Aenderung des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1923 veröffentlicht. Danach werden die Beträge, um welche sich der vom Arbeitslohn einzubehaltende zehnprozentige Steuerabzug vom Arbeitslohn ermäßigt, wesentlich erhöht. Sie betragen vom 1. August 1923 an bei jeder nach dem 31. Juli erfolgenden Lohnzahlung von einem nach dem 31. Juli 1923 fällig gewordenen Arbeitslohn:

1. für den Steuerpflichtigen und für seine zu seiner Haushaltung zählende Ehefrau
   monatlich je 24 000 M
   wöchentlich je 5 760 „
   täglich je 960 „
2. für jedes zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende minderjährige Kind
   monatlich je 160 000 M
   wöchentlich je 38 400 „
   täglich je 6 400 „
3. zur Abgeltung der Abzüge nach § 13 (Werbungskosten)
   monatlich 200 000 M
   wöchentlich 48 000 „
   täglich 8 000 „

Der Steuerabzug von 10 Prozent ermäßigt sich somit wöchentlich bei einem
ledigen Arbeiter um 53 760 M,
verheirateten Arbeiter ohne Kinder um 59 520 M,
verheirateten Arbeiter mit einem Kind um 97 920 „
verheirateten Arbeiter mit 2 Kindern um 136 320 „
verheirateten Arbeiter mit 3 Kindern um 174 720 „
verheirateten Arbeiter mit 4 Kindern um 213 120 „
verheirateten Arbeiter mit 5 Kindern um 251 520 „

Aus den Gauen und Zahlstellen.

Bad Oeynhausen. Für die Zahlstellen des Kreises Westfalens fand am 22. Juli in Minden eine Konferenz statt, die sehr stark besucht war. Zum 1. Punkt der Tagesordnung referierte Gauleiter Kollege Schlüter über die Durchführung der wöchentlichen Lohnzahlung im Tarifbezirk Westfalen. Mit Entrüstung hörte die Konferenz, daß es noch Fabrikanten gibt, welche im Juni erst den bereits im Monat Mai verdienten Lohn ausgezahlt haben. Was nützen für die hiervon betroffenen Arbeiter wöchentliche Teurungszulagen oder wertbeständige Löhne? Der fortschreitende Markverfall macht alle Vorteile hieraus sofort wieder zunichte. Die Diskussion bewegte sich dann auch in der Richtung, daß dieser Zustand sofort zu beseitigen sei. Die Betriebsräte müssen unverzüglich und nachdrücklichst die Forderung stellen, den Lohn wöchentlich zur Auszahlung zu bringen, und wo nur Lohnabschlag bezahlt wird, muß dieser Abschlag am Freitag jeder Woche den Arbeitern eingehändigt werden. Fabrikanten, welche diesem berechtigten Verlangen der Arbeiter nicht nachkommen, sollen vor den Schlichtungsausschuß geladen werden. Die Gauleitung wurde dann noch beauftragt, den Vorstand zu ersuchen, bei der Lohnverhandlung in dieser Woche dahin zu wirken, daß für die Zeit ab 23. Juli der neu zu vereinbarende Lohn nachgezahlt wird. Weiter soll dahin gewirkt werden, daß auch für die Tabakarbeiter recht bald wertbeständige Löhne zur Durchführung gelangen.

Zum 2. Punkt der Tagesordnung: „Die Unterstützung der Tabakarbeiter nach § 91 des Tabaksteuergesetzes" gibt Gauleiter Schlüter einen Bericht über das Zustandekommen der neuen gesetzlichen Bestimmungen über diese Unterstützung. Durch den Referenten und die Diskussionsredner wurde ein recht trübseliges Bild von der Auszahlung der Unterstützung im Bereiche des Hauptzollamtes Minden entrollt. Bis zu sechs Monaten und vereinzelt sogar noch länger, hat es verschiedentlich gedauert, ehe die Gelder zur Auszahlung an die Arbeiter gelangt sind. Ganz besonders trübe Zustände herrschen im Bereiche der Zollämter Südbede und Enger. Auch seit sind noch nicht die Teurungszulagen für Juni ausgezahlt worden. Die Unterstützungsempfänger kommen somit in den Besitz einer Unterstützung, die inzwischen völlig entwertet ist und mit der sie kaum noch etwas anfangen können. Alle Beschwerden hiergegen haben nur wenig Besserungen gebracht. In neuerer Zeit gingen die Hauptzollämter sogar dazu über, die Unterstützungssumme zu kürzen, wenn sie ihnen zu hoch erschien. Angeblich soll diese Kürzung auf einem Gutachten der Handelskammer Minden beruhen. Die Beschwerden gegen abgelehnte Unterstützungsgesuche werden oft erst nach Monaten erledigt. Die Konferenz fordert daher dringend, daß diese Mißstände beseitigt werden und verlangt, daß das Hauptzollamt seine Organisation so ausbaut, daß die Unterstützung wöchentlich zur Auszahlung gelangt. Herr Zollinspektor Hellmann als Vertreter des Hauptzollamtes Minden legte die großen Schwierigkeiten dar, welche zu überwinden gewesen sind, um die Unterstützungsstellen in Minden, Herford und Bünde einzurichten und dieselben so aufzubauen, daß sie einigermaßen in der Lage waren, die ungeheuer große Zahl von Unterstützungsanträgen der arbeitslosen Tabakarbeiter zu bearbeiten. Allein in Bünde habe er bei seinem Antritt 12 000 Gesuche vorgefunden. Die Anträge seien leider vielfach so mangelhaft von den Werksmeistern und Fabrikanten ausgestellt worden, daß mehrmalige Rückfragen notwendig gewesen sind. Er bittet darum die Gesuchsteller, darauf zu achten, daß die Anträge einwandfrei eingereicht werden. Die Zollbehörden seien ernstlich bemüht, den Tabakarbeitern so schnell als möglich zu helfen. Gauleiter Schlüter gibt noch bekannt, daß die Vorstände der Tabakarbeiterverbände demnächst beim Finanzministerium in Berlin vorstellig werden, um über die Auslegung einzelner Bestimmungen der Ausführungsverordnung zum § 91 zu verhandeln. Die Konferenz wählte dann eine Kommission, welche gemeinsam mit der Gauleitung eine Abstellung der jetzigen Zustände erwirken soll. Sie soll Verhandlungen mit dem Landesfinanzamt in Münster und den Behörden der Kreise sowie mit der Regierung in Minden einleiten. Unter „Verschiedenes" wurde noch die Frage der Beitragsleistung und weitere geschäftliche Angelegenheiten erledigt.

Gau Gießen. Am Sonntag, 22 Juli fand in Offenbach eine Konferenz der Bevollmächtigten der Zahlstellen im Gau Gießen statt. Vertreten waren 26 Zahlstellen. Vor Eintritt in die Tagesordnung gedachte Kollege Kiel mit ehrenden Worten des verstorbenen Kollegen Gauleiter Schnell. Zuerst referierte Kollege Kiel über organisatorische und agitatorische Fragen. Er gab bekannt, daß der frühere Gau Frankfurt a. M. mit dem Gau Gießen nunmehr zusammengelegt und dessen Leitung ihm vom Verbandsvorstand übertragen worden sei. Die heutige Konferenz habe die Aufgabe, Richtlinien festzulegen, um unsere Organisation auch bei den fortgesetzt sich verändernden wirtschaftlichen Verhältnissen auf der Höhe zu halten, damit wir jederzeit allen Anforderungen gewachsen sind. Die Beachtung der vom Vorstand bekanntgegebenen statutarischen Aenderungen sei unbedingt erforderlich. Es dürfe nicht vorkommen, daß noch Beitragsmarken verwendet werden, die bereits außer Kraft gesetzt sind. Die Bevollmächtigten müssen überall dafür Sorge tragen, daß alle Mitglieder einen Stundenlohn als Beitrag abführen. Auch die Lokalbeiträge müssen in allen Zahlstellen geregelt werden. Zu jeder Beitragsmarke kann ein Lokalzuschlag bis zu 25 Prozent erhoben werden. Die finanzielle Stärkung unserer Organisation ist unerläßlich. Auch bezüglich der Verwaltungskosten müsse mehr Einheitlichkeit Platz greifen. Das Hauptaugenmerk müssen wir ferner auf die Ausbreitung unserer Organisation richten. Die Mitarbeit aller Mitglieder ist dazu erforderlich. Alle falsch oder gar nicht organisierten Tabakarbeiter müssen für unsere Organisation gewonnen werden. Das Los unserer Kollegenschaft wird mit jedem Tage unerträglicher. Es gilt deshalb, alle Tabakarbeiter einheitlich zusammenzufassen in unserer Organisation und den Verband gut auszubauen. In der Diskussion wurde allgemein begrüßt, daß nach längerer Zeit heute wieder einmal die Vertreter aus den Zahlstellen versammelt sind. Einmütig kam zum Ausdruck, daß man in allen Zahlstellen den Ausbau der Organisation von eifrig betrieben und auch heftigst der Beitragsleistung auf dem Posten sein wird. Zu Punkt 2. „Unsere Lohnbewegungen und wertbeständige Löhne", referierte Kollege Gareshiewicz. Er gab ein Bild von den geführten Lohnbewegungen und hob besonders hervor, daß wir den Boden der zentralen Tarifabschlüsse nicht verlassen dürfen. Keineswegs dürfe aber verkannt werden daß die gegenwärtigen Löhne viel zu niedrig sind. Unberechtigt aber sei es, dafür etwa diejenigen verantwortlich zu machen, die von unserer Organisation an den Verhandlungen teilnehmen müssen. Der Widerstand der Arbeitgeber in der Tabakindustrie ist besonders groß, wenn sie Lohnaufbesserungen gewähren sollen. Der Neoklohn ist bei uns gewöhnlich gelunken. Das erstrebenswerte Ziel muß deshalb die Einführung wertbeständiger Löhne sein. In der Aussprache wurde besonders von den Delegierten aus der Zigarrenherstellung zum Ausdruck gebracht, daß es unerträglich ist, bei den gegenwärtigen Löhnen sein Dasein fristen zu können. Bei der Schaffung wertbeständiger Löhne müssen die Teuerungsindexziffern zur Berechnungsgrundlage genommen werden. Kollege Kiel wurde dann beauftragt, beim Vorstand dahin zu wirken, daß auf die bisherigen Löhne eine Nachzahlung erfolgt und wertbeständige Löhne eingeführt werden. Den Punkt 3. „Die neuen Ausführungsbestimmungen zu § 91 des Tabaksteuergesetzes" behandelte Kollege Kiel junior. Eingehend besprach er die Verschiedenartigkeit der Behandlung der Anträge durch die Zollämter. Notwendig ist es, daß in allen Zahlstellen die Gauleitung benachrichtigt werden muß. In der Aussprache wurde eine Anzahl Beschwerden zur Kenntnis gebracht. Die Gauleitung wird dafür sorgen, unseren Mitgliedern überall zu ihren Rechte zu verhelfen. Kollege Seik schloß die Konferenz mit dem Wunsche, daß alle Teilnehmer die Anregungen der Konferenz beherzigen und zur Durchführung bringen. Die heutige Tagung wird dann ihre Wirkung auch nicht verfehlen.

Arbeitsmarkt.

Offene Stellen.

2 ledige Tabakspinner, welche sämtliche Nummern spinnen, nach Bremen gesucht.

Nachzutragen Arbeitsnachweis Gottlieb Osterlag, Altona a. d. Elbe, Langenfelderstraße 43, 2. Etg.

3 ledige Zigarrenarbeiter, die auf Brasilbecken eingearbeitet sind, sowie ein tüchtiger Sortierer nach Norden (Ostfriesland) gesucht.

Nachzutragen Gauarbeitsnachweis, Gottlieb Osterlag, Altona a. d. Elbe, Langenfelderstraße 43, 2. Etg.

Nach Altenberg werden 6 Zigarrenarbeiter und 7 Wickelmacher gesucht, Tariflohn. Nachzutragen Gauarbeitsnachweis Ludwig Klein, Heidelberg, Rohrbachstraße 14, 3. St.